



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck-verlag.de>

Arnsberg, 19. Juni 2004

Nr. 25

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Buchen- und Bruchwälder bei Einsiedelei und Apollmicke“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 1. Juni 2004 S. 221 – Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Höhle am Kattenstein“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 3. Juni 2004 S. 226 – Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Waldreservat Moosfelde (Teilgebiet Gemeinde Möhnesee, Kreis Soest)“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 3. Juni 2004 S. 229

Bekanntmachungen

Abfallrecht; hier: Antrag der Firma Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH, Friedrich-Ebert-Straße 59, 59425

Unna, vom 5. Mai 2004 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Inertstoffdeponie Kamen-Heeren-Werve gemäß § 31 Abs. 3 Ziffer 2 KrW/AbfG S. 233 – Bekanntmachung S. 234

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bildung der 11. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr; Reservelisten S. 234 – Bekanntmachung zur Wahl der beratenden Mitglieder der 11. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr S. 235 – Bekanntmachung des Aggerverbandes S. 236 – Einladung zur Verbandsversammlung S. 236 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Sondersiegels S. 236

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

VERORDNUNGEN

- 410. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Buchen- und Bruchwälder bei Einsiedelei und Apollmicke“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 1. Juni 2004**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Verbote
- § 4 Erlaubnisvorbehalt
- § 5 Landwirtschaftliche Regelungen

- § 6 Forstwirtschaftliche Regelungen
- § 7 Jagdliche Regelungen
- § 8 Fischereiliche Regelungen
- § 9 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 10 Gesetzlicher Biotopschutz
- § 11 Befreiungen
- § 12 Vertragsvorbehalt
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 15 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Aufgrund des § 42 a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 20, 34 Abs. 1 und 48 c des Landschaftsgesetzes NRW¹ wird im Einvernehmen mit dem Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen (obere Jagdbehörde) gemäß § 20 des Landesjagdgesetzes NRW² verordnet:

¹ Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW - LG) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW 2000 S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung.

² Landesjagdgesetz NRW (LJG-NW) vom 7. Dez. 1994 (GV. NRW 1995 S. 2) in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 1

Schutzgebiet

Im Kreis Olpe wird in der Gemeinde Kirchhundem, der Stadt Lennestadt und der Stadt Olpe das Gebiet „Buchen- und Bruchwälder bei Einsiedelei und Apollmücke“ in einer Größe von ca. 300 ha als Naturschutzgebiet nach § 20 des Landschaftsgesetzes NRW festgesetzt.

Das Naturschutzgebiet liegt in den Gemarkungen Rhode, Kirchveischede und Rahrbach.

Die Grenzen des geschützten Gebietes sind in der Verkleinerung der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 12 500 (Naturschutzkarte) durch eine Linie mit kurzen, parallelen, senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach innen zum Schutzgebiet hin dargestellt.

Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

(1) Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung³

a) überregional bedeutsamer Lebensräume seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines großflächigen Waldkomplexes. Dieser zeichnet sich durch einen hohen Anteil artenreicher Buchenwälder, Birken-Moorwälder und Erlen-Auenwälder sowie im Zusammenhang mit dem Wald stehende schutzwürdige Grünland- und Gewässerbiotope aus.

In ihrer natürlichen Vergesellschaftung sind insbesondere zu schützen:

- *Hainsimsen-Buchenwälder in ihren standörtlich verschiedenen Ausprägungen,*
- *Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder,*
- *naturnahe Quellbereiche, Bach- und Talabschnitte,*
- *Moorwälder,*
- *Feucht- und Nasswiesen/-weiden, sowie*
- *stehende und fließende Gewässer.*

b) von Lebensräumen und Vorkommen der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie⁴ aufgeführt sind. Soweit Lebensräume oder Arten bedroht sind und ihre Erhaltung von besonderer Bedeutung ist, sind sie als prioritär eingestuft.

Hierbei handelt es sich um folgende Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- *Moorwälder (91D0, prioritärer Lebensraum),*

- *Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, prioritärer Lebensraum),*

- *Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260),*

- *Hainsimsen-Buchenwald (9110).*

Außerdem handelt es sich um Lebensräume für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten, auf die sich der Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie⁵ bezieht:

- *Rauhfußkauz (Aegolius funereus),*

- *Schwarzstorch (Ciconia nigra),*

- *Schwarzspecht (Dryocopus martius),*

- *Grauspecht (Picus canus).*

2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen,

3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.

(2) Das über die Geltungsdauer dieser Verordnung hinausgehende langfristige Ziel für die Waldflächen ist die Entwicklung oder Wiederherstellung eines Laubwaldgebietes mit den für den Naturraum typischen natürlichen Waldgesellschaften in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien, einschließlich der Alt- und Totholzphase, und ihrer natürlichen Strukturvielfalt. Die Naturverjüngung von Gehölzarten der angestrebten natürlichen Waldgesellschaften soll Vorrang vor der Pflanzung haben und entsprechend unterstützt werden.

§ 3

Verbote

(1) Es ist verboten,

1. jegliches Befahren, Betreten und Reiten außerhalb der befestigten Wege;

Unberührt bleiben die Befugnisse der Eigentümer, der Pächter und der sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 9 Nr. 2 dieser Verordnung.

2. Gewässer einschließlich ihrer Ufer anzulegen, zu ändern, zu beseitigen, zu verunreinigen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;

Unberührt bleiben Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern gemäß der gesetzlichen Unterhaltungspflicht nach § 28 Wasserhaushaltsgesetz⁶ in Verbindung mit §§ 90 ff. Landeswassergesetz⁷ nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde.

3. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser (einschließlich Staunässe) zu ent-

³ Zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung gehört auch die Entwicklung.

⁴ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305/42).

⁵ Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 zur Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. Nr. L 103 vom 25. April 1979 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. 223 vom 13. 8. 1997 S. 9).

⁶ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 12. 11. 1996 (BGBl. I 1996 S. 1695) in der zurzeit gültigen Fassung.

⁷ Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW 1995 S. 926) in der zurzeit gültigen Fassung.

nehmen oder abzuleiten sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

Unberührt bleiben der Gemeingebrauch im Sinne des Landeswassergesetzes und die Unterhaltung vorhandener Dränagen.

4. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben, Teile davon abzutrennen, deren Wurzeln oder Rinden zu beschädigen sowie Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Wachstum und die Entwicklung der Pflanzen zu beeinträchtigen;

Unberührt bleiben die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 dieser Verordnung sowie die nachhaltige und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 6 dieser Verordnung. Ferner bleiben unberührt die Pflege von Hecken und Kopfweiden in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde sowie die Pflege von Obstbäumen.

5. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder durch Lärmen, Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören; Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten solcher Tiere der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

Unberührt bleiben die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß § 7 dieser Verordnung und die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei gemäß § 8 dieser Verordnung.

6. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen;

Unberührt bleiben die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 dieser Verordnung sowie die nachhaltige und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 6 dieser Verordnung. Ferner bleibt unberührt die Imkerei in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde.

7. Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen.

8. bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung, sonstige behördliche Gestattung oder Anzeige erforderlich ist.

9. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern.

10. Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

Unberührt bleibt die Errichtung oder Unterhaltung ortsüblicher Weidezäune oder für den Forstbetrieb notwendiger Kulturzäune.

11. Stoffe oder Gegenstände (insbesondere Abfälle oder Silage) abzulagern, zu lagern, aufzubringen oder Lagerplätze anzulegen;

Unberührt bleiben die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 dieser Verordnung, die nachhaltige und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 6 dieser Verordnung sowie die zwischen den unteren Forst- und Landschaftsbehörden abgestimmten Holzlagerplätze.

12. Werbeanlagen, Schilder, Plakate oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

Unberührt bleiben die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen.

13. Buden, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen.

14. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen.

15. zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen, zu klettern, zu baden, Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren und zu angeln;

Unberührt bleiben die fischereilichen Regelungen gemäß § 8 dieser Verordnung.

16. Sport- und Kulturveranstaltungen aller Art durchzuführen sowie alle Arten von Wasser-, Ball-, Luft-, Modell-, Motor- oder Schießsport auszuüben. Hierzu gehört auch das Überfliegen des Schutzgebietes mit Flugmodellen.

17. Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden oder Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen;

Unberührt bleiben die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 dieser Verordnung sowie die nachhaltige und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 6 dieser Verordnung.

18. Brachen oder Grünland aufzuforsten, umzubrechen, zu roden oder zu dränieren;

Unberührt bleibt die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 dieser Verordnung.

19. Hunde unangeleint zu führen sowie Hundesportübungen, -ausbildung und -prüfungen durchzuführen;

Unberührt bleiben die jagdlichen Regelungen gemäß § 7 dieser Verordnung sowie der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Schäferei.

- (2) Im Übrigen sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

§ 4

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Maßnahmen zur Unterhaltung der Wege und Gewässer sowie Verkehrssicherungsmaßnahmen be-

dürfen des Einvernehmens mit der unteren Landschaftsbehörde. Sofern Wald betroffen ist, bedarf es zusätzlich des Einvernehmens mit der unteren Forstbehörde.

- (2) Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahmen die untere Forst- und Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Landwirtschaftliche Regelungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung bleibt die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Nutzungsart und unter Berücksichtigung des Schutzzweckes.
- (2) Verboten ist jedoch,
- die Umwandlung von Grünland und landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen in Ackerland (mit Ausnahme der EU-Stillegungsflächen).
 - die Durchführung von Pflegeumbrüchen sowie das Abbrennen, Mulchen und Neueinsäen von Grünland und landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen ohne vorherige Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde.
 - Dränagen zu verlegen, zu ändern oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern;
Unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Dränagen.
 - die Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere von Mulden, Senken oder Geländerücken.
 - Gehölze durch Maschineneinsatz, Bodenbearbeitung oder Beweidung erheblich zu schädigen oder zu zerstören.
 - Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Düngemittel, Gülle oder Festmist auf Feldrainen, Brachflächen oder sonstigen nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen auszubringen.
 - bauliche Anlagen mit Ausnahme ortsüblicher Weidezäune zu errichten oder zu erweitern;
Unberührt bleibt die Anlage von Viehunterständen, Nachtpferchen, Stallmist-, Silage- und Futtermieten einschließlich der Ballensilage und die Befestigung landwirtschaftlicher Wege mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde.
- (3) Außerdem sind alle landwirtschaftlichen Maßnahmen verboten, die geeignet sind, die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b dieser Verordnung genannten Lebensräume nachteilig zu verändern.
- (4) Nutzungsregelungen, die über die Regelungen des § 5 hinausgehen, bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

§ 6

Forstwirtschaftliche Regelungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung bleibt die nachhaltige und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Nutzungsart und unter Berücksichtigung des Schutzzweckes.

- (2) Verboten ist jedoch:

- Laubwald in Nadelwald umzuwandeln oder mit Nadelgehölzen oder Baumarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft des Naturraums zählen, wieder aufzuforsten oder zu unterpflanzen.
- den Laubholzanteil in Laubmischwald und Nadelmischwald zu verringern;
Unberührt bleibt die spontane Verjüngung von Nadelgehölzen, sofern sie nicht durch waldbauliche Maßnahmen gezielt herbeigeführt wird.
- Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtäälern mit Nadelbäumen wiederaufzuforsten. Näheres regelt das Sofortmaßnahmenkonzept oder der Waldpflegeplan.
- die Erstaufforstung sowie die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen.
- Kahlhiebe auf einer mehr als 0,3 ha großen, zusammenhängenden Waldfläche pro Jahr vorzunehmen;
Unberührt bleiben Saum- und Femelhiebe, Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung, Maßnahmen im Rahmen der Umwandlung von Nadelholz- in Laubholzbestände sowie sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen.
- Horst- oder Höhlenbäume zu fällen.
- Baumstubben zu roden.
- die Bodengestalt zu verändern.
- bauliche Anlagen zu errichten oder Wege anzulegen;
Unberührt bleiben die Befestigung forstwirtschaftlicher Wege und Holzlagerplätze nach Zustimmung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde sowie die Errichtung ortsüblicher Forstkulturzäune für die Dauer der notwendigen Standzeit.
- Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden;
Unberührt bleiben Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälenschutz.
Maßnahmen zur Abwehr von Kalamitäten bedürfen der Zustimmung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.
- Düngemittel auszubringen;
Unberührt bleibt die Bodenschutzkalkung außerhalb von nach § 62 LG geschützten Biotopen und außerhalb der Vegetationszeit nach Zustimmung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.
- Moorböden und quellige Böden mit schwerem Gerät außerhalb von Rückegassen zu befahren.

- (3) In den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b genannten Waldlebensräumen sowie in den Lebensräumen der dort genannten Arten ist darüber hinaus verboten:

- die Einbringung von Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften der jeweiligen FFH-Lebensräume gehören, sowie von Pflanzenmaterial ungeeigneter Herkunft; dies umfasst neben der künstlichen Verjüngung auch die gezielte Herbeiführung einer natürlichen Verjün-

gung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten.

- b) Kahlhiebe auf einer mehr als 0,3 ha großen zusammenhängenden Waldfläche eines Waldbesitzers innerhalb von drei Jahren vorzunehmen. Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind auch Einschläge, bei denen der Bestockungsgrad unter 0,3 abgesenkt wird.

Unberührt bleiben Saum- und Femelhiebe, Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung, Maßnahmen im Rahmen der Umwandlung von Nadelholz- in Laubholzbestände sowie sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen.

- (4) Außerdem sind alle waldbaulichen Maßnahmen verboten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b dieser Verordnung genannten Waldbiotope sowie der Lebensräume und Populationen der dort genannten Pflanzen- und Tierarten führen können.
- (5) In über 120-jährigen Laubwaldbeständen sind je Hektar jeweils bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes zu bestimmen und als Alt- oder Totholz für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Gleiches gilt für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen. Einzelheiten werden im Sofortmaßnahmenkonzept oder im Waldpflegeplan bestimmt.
- (6) Die Entnahme von Totholz aus den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b dieser Verordnung genannten Waldbiotopen bedarf der Zustimmung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde. Näheres regelt das Sofortmaßnahmenkonzept oder der Waldpflegeplan.
- (7) Nutzungsregelungen, die über die Regelungen des § 6 hinausgehen, bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Grundeigentümern vorbehalten.

§ 7

Jagdliche Regelungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.
- (2) Verboten ist jedoch,
- Wild zu füttern und Wildäcker anzulegen, ohne die Standorte der Fütterungsstellen oder der Wildäcker mit der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.
 - Wild auszusetzen.
 - die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden.
- (3) Die Errichtung von Hochsitzen ist bezüglich des Standortes und der Gestaltung mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

§ 8

Fischereiliche Regelungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei.

- (2) Verboten ist jedoch,

- Stege zu errichten.
- Fische zu füttern.
- das Fischereigewässer in seinen Eigenschaften im Sinne des Schutzzweckes nachteilig zu verändern.

- (3) Der Fischbesatz richtet sich nach § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz NRW⁸.

§ 9

Nicht betroffene Tätigkeiten

Von den Bestimmungen dieser Verordnung sind nicht betroffen:

- Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherstellung des Schutzzweckes, die durch die untere Landschaftsbehörde angeordnet und von ihr oder in ihrem Auftrag durchgeführt werden,
- das Betreten des Naturschutzgebietes durch die Grundstückseigentümer und solche Personen, die mit behördlichen Überwachungsaufgaben beauftragt oder die im Rahmen der zugelassenen Nutzungen tätig sind,
- die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassenen Betriebe und Nutzungen, die ausgeübten Befugnisse sowie die Wartung und Unterhaltung bestehender Anlagen, sofern diese Verordnung keine anderen Regelungen trifft.

§ 10

Gesetzlicher Biotopschutz

Der gesetzliche Biotopschutz nach § 62 des Landschaftsgesetzes NRW bleibt durch die Regelungen dieser Verordnung unberührt. Für die in § 62 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NRW genannten Biotope gelten somit neben den Regelungen dieser Verordnung die Regelungen des § 62 des Landschaftsgesetzes.

§ 11

Befreiungen

Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung nach § 69 Landschaftsgesetz NRW erteilen.

§ 12

Vertragsvorbehalt

Die land- und forstwirtschaftlichen Regelungen dieser Verordnung gelten nicht, soweit in einer vertraglichen Vereinbarung gemäß § 48 c Abs. 3 Landschaftsgesetz NRW zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Grundstückseigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten andere Regelungen getroffen werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 Landschaftsgesetz NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

⁸ Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz - LFischG) vom 22. Juni 1994 (GV. NRW 1994 S. 516, 864) in der zurzeit gültigen Fassung.

- (2) Nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- EUR geahndet werden.

§ 14

Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften aufgrund des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg - höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 42 a Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW).

§ 15

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft. Sobald ein Landschaftsplan für dieses Gebiet rechtswirksam wird, tritt sie außer Kraft.
- Die Naturschutzgebietsverordnung „Einsiedelei“ vom 12. 4. 1965 (Abl. Reg. Abg. 1965, S. 185) wird für den Geltungsbereich dieser Naturschutzverordnung aufgehoben.

Arnsberg, den 1. Juni 2004

Az.: 51.2.1-4.2

Bezirksregierung Arnsberg
als höhere Landschaftsbehörde
gez. Renate Drewke
(Regierungspräsidentin)

(2333) Abl. Bez. Reg. Abg. 2004, S. 221

411. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Höhle am Kattenstein“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 3. Juni 2004

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Verbote
- § 4 Erlaubnisvorbehalt
- § 5 Landwirtschaftliche Regelungen
- § 6 Forstwirtschaftliche Regelungen
- § 7 Jagdliche Regelungen
- § 8 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 9 Gesetzlicher Biotopschutz
- § 10 Befreiungen
- § 11 Vertragsvorbehalt
- § 12 Ordnungswidrigkeiten

§ 13 Verfahrens- und Formvorschriften

§ 14 In-Kraft-Treten

Aufgrund des § 42 a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 20, 34 Abs. 1 und 48 c des Landschaftsgesetzes NRW¹ wird im Einvernehmen mit dem Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen (obere Jagdbehörde) gemäß § 20 des Landesjagdgesetzes NRW² verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

Im Kreis Soest wird in der Stadt Rüthen das Gebiet „Höhle am Kattenstein“ in einer Größe von ca. 0,38 ha als Naturschutzgebiet nach § 20 des Landschaftsgesetzes NRW festgesetzt.

Das Naturschutzgebiet (gemeldetes FFH-Gebiet DE-4516-303 „Höhle am Kattenstein“) liegt am östlichen Ortsrand von Rüthen-Kallenhardt in der Gemarkung Kallenhardt. Es umfasst den Höhleneingang, der sich in einer senkrechten Felswand in einem aufgelassenen Steinbruch befindet, einschließlich der Höhle in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung bekannten Ausdehnung. Zum Naturschutzgebiet gehört außerdem die die Höhle überlagernde Grundfläche.

Die Grenzen des geschützten Gebietes sind in der anliegenden Naturschutzkarte (Zuschnitt der Deutschen Grundkarte 1 : 5000, Blätter: Kallenhardt und Kallenhardter Heide, vergrößert auf Maßstab 1 : 2500) durch eine Linie mit kurzen, parallelen, senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach innen zum Schutzgebiet hin dargestellt.

Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

Die Unterschutzstellung erfolgt

- zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung³,
 - einer überregional bedeutsamen, gut erhaltenen, im Massenkalk gelegenen Höhle des Nordsauerländer Oberlandes einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse und ihres Wasserhaushalts als Lebensraum spezialisierter, höhlenbewohnender Arten.
 - von Biotopen und Vorkommen der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie⁴ aufgeführt sind. Soweit Biotope oder Arten bedroht sind und ihre Erhaltung von besonderer Bedeutung ist, sind sie als prioritär eingestuft.
Hierbei handelt es sich um folgende Biotope gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - Nicht touristisch erschlossene Höhlen (8310)

¹ Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW - LG) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW 2000 S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung.

² Landesjagdgesetz NRW (LJG-NW) vom 7. Dez. 1994 (GV. NRW 1995 S. 2) in der zurzeit gültigen Fassung.

³ Zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung gehört auch die Entwicklung.

⁴ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305/42).